

466 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen für den Bereich der Bauern-Pensionsversicherung im wesentlichen gleichartige Leistungsverbesserungen vorgenommen werden, wie sie durch die 25. ASVG-Novelle und 19. GSPVG-Novelle (464 und 465 der Beilagen) für die unselbständig Erwerbstätigen und gewerblich Selbständigen vorgesehen sind.

Es sind dies vor allem die Erhöhung der Witwenpension auf 60 % der Pension des Versicherten und im Zusammenhang damit eine Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulage sowie eine Lockerung der Ruhensbestimmungen. Gleichzeitig sollen auch einzelne Bestimmungen des Gesetzes zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten und im Interesse der Vereinfachung der Vollziehung eine Änderung bzw. Ergänzung erfahren.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Ferner wurden Entschließungsanträge betreffend die Er-streckung der Frist für wirksame Beitragsentrichtung, eine weitere Bemessungsgrundlage, ein Heilverfahren für Ehegattin und Kinder sowie eine Neuregelung für pensionsfreie Dienstverhältnisse angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

./.

- 2 -

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

2. Die angeschlossenen EntschlieÙungen werden angenommen.

Wien, am 2. Dezember 1970

Maria Hagleitner
Berichterstatter

Hella Hanzlik
Obmann

./.

EntschlieÙungen

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Frage zu prüfen, wie soziale Härten vermieden werden könnten, die sich aus der Anwendung der in § 55 Abs. 1 Z. 1 B-PVG vorgesehenen Frist für die leistungswirksame Entrichtung von Beiträgen ergeben. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Parlament entsprechende Novellierungsvorschläge zu unterbreiten.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Parlament so rasch wie möglich die Regierungsvorlage einer Novelle zum B-PVG vorzulegen, mit der eine weitere Bemessungsgrundlage im B-PVG in Anlehnung an die Bestimmungen des § 239 ASVG eingeführt wird.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit der Gewährung von Maßnahmen der Heilfürsorge auch an die Ehegattin des Versicherten und seine Kinder zu untersuchen und dem Parlament darüber zu berichten.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Parlament ehestens einen Gesetzentwurf für eine weitere Novelle zum B-PVG vorzulegen, mit der folgender Punkt geregelt werden soll:

Einbau von Bestimmungen betreffend die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis und Ausscheiden aus einem solchen in Anlehnung an §§308 f. ASVG.